



**Satzung zur Aufhebung der
Studienordnung
für den Diplomstudiengang Technomathematik
an der Universität Bayreuth**

Vom 10. Oktober 2008

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung: *)

§ 1

Die Studienordnung für den Diplomstudiengang Technomathematik an der Universität Bayreuth vom 1. Oktober 2001 (KWMBI II 2002 S. 1067) wird aufgehoben.

§ 2

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Für Studierende, die ihr Studium vor dem Tag des In-Kraft-Tretens dieser Satzung aufgenommen haben, findet weiterhin die Studienordnung für den Diplomstudiengang Technomathematik an der Universität Bayreuth vom 1. Oktober 2001 (KWMBI II 2002 S. 1067) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung. Ab dem Wintersemester 2008/2009 erfolgt im Diplomstudiengang Technomathematik keine Immatrikulation von

*) Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

Studienanfängern mehr. Eine Immatrikulation in höhere Semester des Diplomstudiengangs kann die Prüfungskommission in begründeten Ausnahmefällen genehmigen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 23. Juli 2008, Az.: A 4210/1 - I/1.

Bayreuth, 10. Oktober 2008

UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT

Professor Dr. Dr. h.c. H. Ruppert

Diese Satzung wurde am 10. Oktober 2008 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 10. Oktober 2008 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 10. Oktober 2008.